

Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – Landesförderzentrum Hören und Kommunikation

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 30. Januar 2025 – III 238

I. Delegation

1. Der Ministerpräsident hat mit Erlass vom 01. April 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 287) den Ministerien personalrechtliche Befugnisse aus Artikel 31 der Landesverfassung übertragen. Die personalrechtlichen Befugnisse des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur gebe ich wie folgt weiter (delegierter Bereich):

1.1 Das Landesförderzentrum Hören und Kommunikation ist zuständig für die Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 10 und S 16 TV-L.

2. Die Planstellen- und Stellenbewirtschaftung für den Zuständigkeitsbereich ist mit der Delegation verbunden. Stellenpläne und Stellenübersichten dürfen nur im Rahmen des Personalkostenbudgets genutzt werden.

3. Die Dienststelle erhält ein jährliches Personalkostenbudget. Das Budget der Dienststelle umfasst die Personalkosten aller Beschäftigten (delegierter und nichtdelegierter Bereich). Damit wird die finanzielle Obergrenze für die gesamte Personalbewirtschaftung der Dienststelle festgelegt. Vorgaben der Landesregierung und Änderungen bei den personalwirtschaftlichen Planungs- und Rahmendaten können diesen Rahmen einschränken.

4. Über die in Nummer 1 erteilten Befugnisse hinaus ist das Landesförderzentrum auch im nichtdelegierten Personalbereich dafür zuständig,

a) Erholungsurlaub, Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung, Arbeitsbefreiung und Freistellung vom Dienst nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz zu bewilligen;

b) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zu erfassen und Maßnahmen nach § 22 TV-L auszulösen.

5. Über die gesamte Beförderungspraxis des vergangenen Jahres ist dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bis zum 01. Februar des Jahres zu berichten (Konsequenz aus Nummer 4.6 der Leistungs- und Beförderungsgrundsätze).

II. Entscheidungsvorbehalt und Selbsteintritt

Angelegenheiten des Beamten-, Tarif- und Mitbestimmungsrechts von grundsätzlicher Bedeutung sind dem zuständigen Personalreferat des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Entscheidung vorzulegen.

Die Rücknahme der übertragenen Befugnisse im Einzelfall oder im Allgemeinen, insbesondere aus Gründen einer gleichmäßigen Personalentwicklung im Geschäftsbereich oder aus organisatorischen Gründen, bleibt vorbehalten.

III. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 01. Februar 2025 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Januar 2030.